

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom 16. Juni 2008¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Bei geringfügigen Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.